

15. Satzung
zur Änderung der Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt

vom

Auf Grund von § 16 Abs. 7 Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) und der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt

Die Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt vom 16. Dezember 1976 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 9. Dezember 1977), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 2012), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Hauptstraße ist das Parken von Kraftfahrzeugen verboten, es sei denn, es wurde im Einzelfall ausdrücklich erlaubt.“

2. Das als Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung geltende Verzeichnis der Ortsstraßen im Fußgängerbereich Altstadt wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Küchengässchen“ das Wort „Landfriedstraße“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Friedrichstraße“ die Bezeichnung „(teilweise)“ gestrichen.

3. Der als Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung geltende Lageplan erhält die sich aus der Anlage ergebende neue Fassung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister